



HVBG

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0081 - 0087, DOK 402.1/017-BSG

JAV-Berechnung für eine UV-Witwenrente nach tatsächlich erzieltm Arbeitseinkommen (§ 571 RVO, § 32 EStG) anlässlich eines tödlichen Arbeitsunfalls eines Nebenerwerbslandwirts in der gewerblichen Wirtschaft - BSG-Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 9/83

JAV-Berechnung für eine UV-Witwenrente nach tatsächlich erzieltm Arbeitseinkommen (§ 571 RVO, § 32 EStG) anlässlich des tödlichen Arbeitsunfalls eines Nebenerwerbslandwirts in der gewerblichen Wirtschaft als Arbeitnehmer - keine JAV-Ermittlung nach § 780 RVO zulässig -;
hier: BSG-Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 9/83 -
(u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 13.03.1975 - 2 RU 245/73 - vgl. VB 001/76 und vom 29.10.1981 - 8/8a RU 68/80 - vgl. VB 042/82) - Zurückverweisung an das LSG
Der Auffassung des LSG, zum JAV nach § 571 RVO (Arbeitsunfall mit Todesfolge eines nebenberuflichen selbständigen Landwirts in der gewerblichen Wirtschaft als Chemiewerker) für eine UV-Witwenrente sei der Durchschnitts-JAV gemäß § 780 RVO hinzuzurechnen, ist das BSG mit Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 9/83 - entgegengetreten. Es sind hier die Einkünfte nach § 32 Abs. 1 EStG zu ermitteln und zugrunde zu legen.